

BDEW Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

4. November 2016

Dr. Torsten Birkholz

Telefon +49 40 28 41 14-20
Telefax +49 40 28 41 14-420
birkholz
@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

Stellungnahme – Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG)

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe
Norddeutschland**
Normannenweg 34
20537 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

zunächst danke ich Ihnen im Namen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) Stellung zu nehmen. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland setzt sich mit Ihren Mitgliedsunternehmen aktiv für die Weiterentwicklung der Energiewende in Norddeutschland ein. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das Bestreben des Landes, die Treibhausgasemissionsminderung als zentrales Anliegen für ein zukunftsfähiges Schleswig-Holstein zu behandeln.

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

Konkret haben wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende inhaltliche Anmerkungen:

Zu §3 [Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein Grundsätze]: Die Zielstellung der Landesregierung, bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 mindestens 37 TWh zu erreichen, ist ambitioniert und wäre zumindest um weitere Bedingungen und Zielstellungen zu ergänzen. Grundsätzlich sieht der BDEW eine Vielzahl zwischen den Ländern nicht abgestimmter Zielstellungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien kritisch, zumal diese in der Summe insbesondere mit Blick auf die Ausbauziele der

norddeutschen Bundesländer nicht vollständig kompatibel zu den Zielstellungen des Bundes sind.

Es wäre wünschenswert, wenn die Ausbauziele der erneuerbaren Energien auch die Netzsituation und deren Ausbau berücksichtigen würden, da dieser insbes. auf Ebene des Übertragungsnetzes in Nord-Süd-Richtung eine Vorbedingung der Zielerreichung sein wird. Insofern könnte die Zielstellung im Gesetzestext z.B. unter die Bedingung der Einhaltung der zentralen Eckpunkte des Netzentwicklungsplans (NEP) gestellt werden.

Zu § 7 [Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung]: Grundsätzlich ist das Engagement von Kommunen zu begrüßen, durch die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne den lokalen Klimaschutz und Maßnahmen zur Energieeinsparung weiterzuentwickeln. Aus Sicht der von in Abs. (2) definierten Auskunftspflicht betroffenen Energieversorgungsunternehmen ist es dabei positiv wie auch als angemessen zu bewerten, dass der Gesetzesentwurf explizit die daraus resultierende Kostenübernahme durch die Gemeinde regelt.

Gleichwohl liegt es im Interesse der betroffenen Unternehmen, dass die im Gesetzesentwurf angekündigte Rechtsverordnung die Vorgaben zu Datenumfang und -aggregation so einfach und praxisgerecht wie möglich gestaltet. Gleichmaßen muss hierbei etwaigen datenschutz- bzw. wettbewerbsrechtlichen Vorgaben und Einschränkungen in vollem Maße entsprochen werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Datenqualität muss zumindest bezogen auf die seitens des Netzbetreibers vorhanden Daten erwähnt werden, dass diese ggf. keine ausreichende Differenzierung in Wärmeversorgung und weitere Nutzzwecke (z.B. Nutzung als Kochgas) zulassen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat u.a. im Rahmen der Vorstellung der Eckpunkte des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes im Januar 2015 explizit verkündet, zukünftig die Wärmeversorgung des Landes fokussiert von Einzelfeuerungsanlagen stärker auf Wärmenetze

umzubauen. Gleichmaßen flankiert die Landesregierung dies u.a. mit Publikationen für die Zielgruppe der Kommunen zur Errichtung von Wärmenetzen. Dem entspricht u.a. auch die Formulierung in der Begründung §4 EWKG, dass bezogen auf Landesliegenschaften der Anschluss an Wärmenetze insbes. im Rahmen von Quartiersanierungskonzepten zu favorisieren ist.

Vor diesem Hintergrund sind die Vorgaben des Gesetzesentwurfes zur Erstellung von Wärme- und Kälteplänen noch einmal differenziert nach individuellen Netzsituationen zu bewerten:

Die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne als Bestandteil einer wärmenetzbasierter Strategie kann ein sinnvolles Instrument darstellen, um lokale Emissionen zu verringern und Wärme vor Ort effizienter bereitzustellen. Grundsätzlich ist der Ausbau insbes. bestehender Fern- und Nahwärmenetze aus Sicht der EVU zu befürworten, genauso wie ein konzertiertes Vorgehen bei der Quartierssanierung. Die Verdichtung im Bestand hat in vielen insbes. städtischen Gebieten Potenzial, wobei durch die Erweiterung um neue Nahwärmeversorgung durch BHKW und der Nutzung von Wärmespeichern sinnvolle Synergien geschaffen werden können – vorbehaltlich der einzelwirtschaftlichen Betrachtung. Eine Vielzahl unserer Mitgliedsunternehmen ist traditionell in diesem Geschäftsfeld aktiv und leistet mit gut ausgebauten Netzen einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung der Energiewende im Wärmesektor. Gerade hier kann eine entsprechend ausgerichtete Wärme- und Kältenetzplanung einen wichtigen Beitrag leisten, bestehende Infrastruktur weiter zu verdichten und zielgerichtet auszubauen.

Gleichmaßen verfügt Schleswig-Holstein über eine engmaschige Gasnetzinfrastruktur: rund 55% der Wohngebäude in Schleswig-Holstein werden nach aktueller Untersuchung des BDEW mit dem Energieträger Erdgas beheizt. Der alleinige Fokus auf Wärmenetze bei der Erstellung von kommunalen Wärme- und Kältepläne würde gerade in den gut ausgebauten Gasnetzen zu extrem hohen „sunk cost“ führen. Vor diesem Hintergrund wäre auch die Auskunftspflichtung eines sich im Wettbewerb zu anderen Wärmeversorgungs-lösungen befindlichen

Gasversorgers mit dem alleinigen Ziel der Verschlechterung von dessen Marktsituation mehr als fraglich.

Hier wäre der Aufbau einer parallelen leitungsgebundenen Infrastruktur gerade mit Blick auf stetig abnehmenden Wärmebedarf der Gebäude wirtschaftlich nicht darstellbar. Aus Sicht des BDEW wäre ein technologieoffener, energieträgerneutraler und wettbewerbsorientierter Ansatz geeigneter, um die Wärmewende unter Berücksichtigung der individuellen Ist-Situation der Wärmeinfrastruktur voranzutreiben. Mit einer konsequenteren Einbeziehung z. B. des Energieträgers Erdgas in die Wärmewende Schleswig-Holsteins können energiepolitische Ziele schneller und volkswirtschaftlich effizient erreicht werden. Es wäre daher wünschenswert, z.B. den Tausch von Heizungsalteräten gegen moderne Erdgas- Brennwerttechnik mit ergänzender Solarthermie im Rahmen kosteneffizienter Teilsanierungskonzepte anzureizen. Hier bestehen insbesondere im Bestand enorme CO₂- Einsparpotenziale, die zu volkswirtschaftlich deutlich niedrigeren Kosten gehoben werden könnten. Auch diesem Ziel könnte die Bestandsaufnahme der Wärmeinfrastruktur dienen, daher wäre bei der weiteren Begleitung des Themas durch die Landesregierung auf einen entsprechend ergebnis- und technologieoffenen Ansatz kommunaler Wärme- und Kälteplanungen Wert zu legen.

Zu § 8 [Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung]: Der Definition in § 2 Nr. 5 EWKG folgend sind Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne des Gesetzes „natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte an andere liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben“. Diese sollen zukünftig Tarif- und Produktinformationen im Internet veröffentlichen. Hier wäre aus unserer Sicht noch einmal zu klären, ob die Begrifflichkeit tatsächlich so umfangreich gefasst werden sollte, da sie den üblichen Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV deutlich überschreitet. Das Gesetz beträfe im vorliegenden Fall ggf. auch sehr kleine Contracting-Lösungen, bei denen z.B. nur ein Gebäude in der alleinigen Vertragsbeziehung eines Eigentümers und einem Energiedienstleister mit Wärme versorgt wird. Der

Bedarf bzw. Mehrwert einer Veröffentlichungspflicht bezogen auf eine so lokale Versorgungslösung wäre aus unserer Sicht noch einmal kritisch zu prüfen und ggf. definitorisch z.B. anhand von Mindestkundenzahlen in der Fernwärmedefinition gem. § 2 Nr. 5 EWKG abzugrenzen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumente in der Meinungsbildung des Umwelt- und Agrarausschusses Berücksichtigung finden würden. Bei Rückfragen zu unseren Ausführungen kommen Sie bitte jederzeit gerne auf die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer